

**Satzung der Stadt Deidesheim
über die
Festsetzung eines Tourismusbeitrages
vom 06.12.2016**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 12 Kommunalesabgabengesetz (KAG), in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 06.12.2016 die folgende Satzung über die Festsetzung eines Tourismusbeitrages beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Aufsichtsbehörde vom 09.12.2016 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Tourismusbeitrag wird auf 8,00 % festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Deidesheim, den 09.12.2016

gez.
Manfred Dörr
Stadtbürgermeister

Wir weisen daraufhin, dass gem. § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Deidesheim, den 09.12.2016

gez.
Manfred Dörr
Stadtbürgermeister